

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

– nachstehend als Auftraggeber bezeichnet –

und

DENZLINGER
RECHTSANWALT
SCHEFFELSTRASSE 30, 79102 FREIBURG

– nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet –

§1 MANDATSERTEILUNG

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit das folgende Mandat:

§2 VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

1. Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit beträgt für die gesamte Abwicklung des Mandats pro Zeitstunde € 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Euro). Bei Tätigkeiten außerhalb des Büros des Rechtsanwalts, für die keine Reisekosten in Ansatz gebracht werden, beginnt die Zeit mit dem Verlassen des Büros und endet mit der Rückkehr ins Büro.
2. Für Sekretariatsleistungen (Fertigung von Schriftsätzen, Herstellung von Photokopien, Postversand, etc.) wird ein Honorar von € 45,00 (in Worten: fünfundvierzig Euro) für jede Arbeitsstunde vereinbart.
3. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren nach den jeweiligen Gegenstandswerten zu berechnen. Diese gesetzlichen Gebühren werden als Mindestgebühr vereinbart.
4. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung gemäß § 2 sowie die vereinbarten Auslagen gemäß § 3 von der gesetzlichen Regelung abweichen und dass im Falle des Obsiegens eine etwaige Kostenerstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. der vom Gericht festgesetzten Gebühren gegeben ist.

§3 AUSLAGEN

Alle Ausgaben wie Reisekosten, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden neben der vereinbarten Vergütung gesondert erstattet. Im Einzelnen wird folgendes vereinbart:

1. Der Auftragnehmer bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Transportmittel für Geschäftsreisen gewählt wird. Die Kosten des vom Auftragnehmer ausgewählten Transportmittels werden vom Auftraggeber erstattet. Für Geschäftsreisen mit dem eigenen PKW berechnet der Auftragnehmer € 0,50 für jeden Kilometer sowohl des Hin-, als auch des Rückweges. Sonstige Fahrtkosten (Flugreise Economy Class, Bahnreise 2. Klasse, Taxi, etc.) werden in tatsächlich entstandener, nachgewiesener Höhe berechnet.

2. Reise- und Abwesenheitsgelder werden bei einer Abwesenheit bis zu vier Stunden in Höhe von € 50,00, bei einer Abwesenheit von mehr als vier bis zu acht Stunden in Höhe von € 100,00 und bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden mit € 200,00 sowie bei Auslandsreisen mit einem Aufschlag von 50% vom Auftraggeber erstattet. Entstandene Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe abzgl. Frühstückskosten erstattet.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Bearbeitung erforderlichen Ablichtungen, Farbdrucke, Farbkopien und Lichtbilder anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Kosten betragen für jede gefertigte Ablichtung € 0,50, für jeden angefertigten Farbdruck und jede durch den Auftragnehmer gefertigte Farbkopie € 1,25. Die Auslagen für Lichtbilder und durch Dritte gefertigte Kopien werden in tatsächlich entstandener, nachgewiesener Höhe erstattet.

4. Für Auszüge aus kanzleiinternen Datenbanken werden € 0,50 pro ausgedruckter Seite berechnet. Kosten für Computerrecherchen in externen Datenbanken (z.B. Juris, Lexinform, etc.) werden im Einzelfall konkret in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

5. Für Post- und Telekommunikationsleistungen (Porto, Telefon, Telefax, etc.) kann anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten eine Pauschale von maximal € 75,00 in Ansatz gebracht werden.

§4 UMSATZSTEUER

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge (Vergütung gemäß § 2 und Auslagen gemäß § 3) verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§5 FÄLLIGKEIT, VORSCHÜSSE

1. Der Auftragnehmer führt ein Zeitkonto, auf dessen Basis monatlich abgerechnet wird. Die monatlichen Beträge sind jeweils zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig.

2. Der Auftragnehmer ist unabhängig von der vorstehenden Vereinbarung berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu fordern. Ein Vorschuss in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) wird mit Unterschrift fällig.

§6 SONSTIGES

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Änderungen und Ergänzungen können nur schriftlich erfolgen; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bzgl. der Vergütung sind nicht getroffen.

2. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine Ablichtung dieser Vereinbarung erhalten hat.

Freiburg, den

Ort, Datum

- Auftragnehmer -

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -